

WICHTIGE NEUIGKEITEN IN DER HOLZ-DEKLARATION

Die Übergangsfrist für die neuen PEFC-Standards für Chain-of-Custody-Betriebe endet am 14. Februar 2022. Danach gelten für die Standards nur noch die neuen Regelungen.

Auch Sie als Waldbesitzer sind von diesen Änderungen betroffen, wenn Sie Holz als PEFC deklariert verkaufen. Auf den Holzrechnungen muss die Zertifikatsnummer des von PEFC anerkannten Zertifikats der Organisation erscheinen. Die Zertifikatsnummer für alle Teilnehmer an der PEFC Zertifizierung in Bayern lautet aktuell: HW-RWZ-0001-20.

Eine korrekte Deklaration des Holzes als PEFC-zertifiziert muss ab 15. Februar 2022 lauten:

100% PEFC-zertifiziert, HW-RWZ-0001-20

Wir empfehlen Ihnen aus Gründen der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit der Holz mengen den Zusatz mit der individuellen PEFC-Registriernummer. Eine Deklaration könnte dann wie folgt aussehen:

100% PEFC-zertifiziert, HW-RWZ-0001-20, PEFC/04-21-030XXXX



Ursprünglich sollten die am 14.02.2020 von PEFC International veröffentlichten revidierten Anforderungen zur PEFC-Produktkettenzertifizierung bereits im August 2021 in Kraft treten. Um zertifizierte Unternehmen und Zertifizierungsstellen in den schwierigen Zeiten der COVID-19-Krise zu unterstützen und Ihnen mehr Zeit zu geben, ihre Prozesse an die neuen Regelungen anzupassen, hatte PEFC International die Übergangszeit für die drei unlängst überarbeiteten internationalen PEFC-Standards um sechs Monate verlängert. Der Verabschiedung des 34 Seiten umfassenden Standards war in den vergangenen Jahren ein umfangreiches Beteiligungsverfahren vorangegangen.

Insgesamt traten zu drei Standards neue Regelungen in Kraft:

- > **PEFC ST 2002:2020** (Chain of Custody of Forest and Tree Based Products – Requirements, bekannt als "Chain-of-Custody-Standard")
- > **PEFC ST 2001:2020** (PEFC Trademarks Rules – Requirements, bekannt als "PEFC-Logonutzungsrichtlinie")
- > **PEFC ST 2003:2020** (Requirements for Certification Bodies operating Certification against the PEFC International Chain of Custody Standard, bekannt als "Anforderungen an Zertifizierungsstellen im Bereich Chain-of-Custody-Zertifizierung")

BRENNHOLZ AUFARBEITUNG

Mit dem Beginn der kalten Jahreszeit steigt auch der Bedarf an Brennholz. Der Schutz von Personen hat bei der Aufarbeitung immer oberste Priorität.

Um Unfälle zu vermeiden und die Sicherheit bei der Waldarbeit zu erhöhen, stellt der PEFC-Standard für nachhaltige Waldbewirtschaftung Anforderungen an die Tätigkeiten von Waldbesitzern und auch Selbstwerbern, die im Wald mit der Motorsäge arbeiten.

Seit einigen Jahren fasst das „Merkblatt Brennholz“ alle wichtigen Punkte rund ums Brennholz-machen zusammen. Auch nach der Überarbeitung liefert es eine kurze und prägnante Übersicht für eine konforme Brennholzaufarbeitung in PEFC-zertifizierten Wäldern. Darüber hinaus enthält es wertvolle Tipps und Hinweise.

Konkret geht es dabei um folgende Punkte:

- > **Persönliche Schutzausrüstung**
- > **Allgemeines Verhalten**
- > **Geräte und Werkzeuge**
- > **Aufarbeiten von liegendem Holz**
- > **Fällungsarbeiten**

Das 4-seitige Merkblatt in neuem Design und im praktischen DIN-lang-Format können Sie ab sofort per E-Mail (info@pefc.de) unter Angabe der gewünschten Menge kostenfrei bestellen. Hier finden Sie den PEFC-Flyer „Merkblatt Brennholz“ **zum Download >>**



VERANSTALTUNG: WEBINARE

Seit dem 01.01.2022 gelten die neuen PEFC-Waldstandards.

Bereits 2021 haben zahlreiche Waldbesitzer an unseren Webinaren teilgenommen und sich über Änderungen, Neuerungen und das PEFC-System informiert. Aufgrund der positiven Rückmeldungen und des großen Interesses bieten wir neue Termine an:

- > **Donnerstag, 24. Februar, 14-15 Uhr**
- > **Mittwoch, 9. März, 10-11 Uhr**
- > **Montag, 14. März, 17-18 Uhr**

Anmeldung unter:

<https://pefc-bayern.de/pefc/veranstaltungen>

Bitte überprüfen Sie Ihre Daten. Informieren Sie uns stets über die Betriebsübergabe, Veränderungen der Kontaktdaten sowie über Veränderungen der Waldfläche.

PEFC Bayern GmbH

Max-Joseph-Str. 7, Rgb. | 80333 München

Telefon: 089 - 539 06 68 - 25

info@pefc-bayern.de | www.pefc-bayern.de

PEFC IN BAYERN

PEFC Info | Ausgabe Februar 2022 | PEFC Bayern GmbH

LIEBE PEFC-TEILNEHMERIN & LIEBER PEFC-TEILNEHMER,

das vergangene Jahr stand für PEFC ganz im Zeichen des Wachstums. Im Zuge der „Nachhaltigkeitsprämie Wald“ (Bundeswaldprämie) hat sich die zertifizierte Fläche in Bayern auf 2,25 Mio. ha erhöht. Aktuell sind 88 % der bayerischen Wälder mit dem PEFC Siegel ausgezeichnet. Nach wirtschaftlich schwierigen Jahren, die von Dürren und Kalamitäten geprägt waren, haben Sie als Teilnehmer an der PEFC-Zertifizierung eine finanzielle Anerkennung Ihrer nachhaltigen Waldbewirtschaftung erhalten können. In Bayern war erstmals für die Beantragung einer Prämie der Nachweis über die Teilnahme an einer Nachhaltigkeitszertifizierung erforderlich.

Der Zuwachs an zertifizierter Fläche erfreut uns außerordentlich. Gleichzeitig sind wir uns bewusst, dass wir für die zahlreichen neuen Teilnehmer angepasste Informationen anbieten müssen. Bereits im letzten Jahr haben wir spezielle Webinare für die „Neuen“ durchgeführt. Diese Veranstaltungen werden wir im aktuellen Jahr fortsetzen. Ebenso werden wir gezielt auch die neuen Teilnehmer bei den externen Audits und im internen Monitoring unter die Lupe nehmen, um mit ihnen über die PEFC Standards ins Gespräch zu kommen. Vielleicht treffen wir uns schon bald in Ihrem Wald!

Bei Fragen zur PEFC-Zertifizierung oder den PEFC-Standards stehen wir Ihnen als Ansprechpartner gerne unter info@pefc-bayern.de zur Verfügung. Aktuelle Informationen und die wichtigsten Hinweise zu den PEFC-Standards finden Sie auf unserer Internetseite: www.pefc-bayern.de.



Viel Spaß beim Lesen wünschen

Christian Kaul
Geschäftsführer



Christine Riedmann
Teamassistentin



Iris Götting-Henneberg
Regionalassistentin



Kathrin Selhuber
Regionalassistentin

ÜBERPRÜFBARE HERKUNFT VON PFLANZ- UND SAATGUT

Die richtige Herkunft der Pflanzen legt den Grundstein für gesunde und stabile Wälder in der Zukunft.

Nicht nur im PEFC zertifizierten Wald ist die Einhaltung der Herkunftsempfehlungen Pflicht. Der PEFC Standard regelt in den Punkten 4.6 und 4.7., dass Teilnehmende an der Waldzertifizierung die Herkunfts- und Verwendungsempfehlungen für forstliches Saat- und Pflanzgut einhalten. Dabei verwenden sie Material mit überprüfbarer Herkunft, soweit es für die jeweilige Herkunft am Markt verfügbar ist.

WAS HEISST DAS GENAU FÜR SIE ALS ZERTIFIZIERTER WALDBESITZER/-IN?

Bei jeder Pflanzung oder Saat müssen Sie bei allen Baumarten, die dem forstlichen Vermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegen, die Herkunftsempfehlungen einhalten. In Bayern werden die Herkunftsempfehlungen durch das AWG (Amt für Waldgenetik) erarbeitet und dann durch das StMELF (Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) festgelegt.

Beispielsweise unterliegen die Baumarten Bergahorn, Douglasie, Esche, Esskastanie, Europäische Lärche, Fichte, Hainbuche, Rotbuche, Roteiche, Sommerlinde, Spitzahorn, Stieleiche, Traubeneiche, Waldkiefer, Weißtanne und Winterlinde dem FoVG.

Ausführliche Informationen sowie die Karten für die einzelnen Baumarten finden Sie auf der Homepage des AWG und des StMELF.



www.awg.bayern.de

www.stmelf.bayern.de

Darüber hinaus haben sich die PEFC-Teilnehmer verpflichtet, Pflanzen mit einer überprüfbarer Herkunft mittels eines anerkannten Verfahrens wie ZüF (Zertifizierungsring für überprüfbarer Herkunft) oder FFV (Verein Forum forstliches Vermehrungsgut) zu beschaffen. Hier gilt es ausdrücklich die ZüF oder FFV Zertifizierung von der Baumschule, dem Händler, Dienstleister oder Ihrer Waldbesitzervereinigung zu verlangen. Die Herkunft belegen Sie im Falle einer Überprüfung durch das Zertifikat, das Ihnen als gedrucktes Exemplar vom Lieferanten zur Verfügung gestellt wird. Sollte kein Saat- oder Pflanzgut mit Herkunftsnachweis am Markt verfügbar sein, müssen Sie dies dokumentieren und beim Audit vorlegen. Ein Nachweis kann beispielsweise das Schreiben oder die E-Mail der Baumschule oder eine Aktennotiz zum Telefonat sein.

WISSENSWERT

Bayern
Gesamtwaldfläche: 2.252.931 Hektar
Teilnehmer: 1.184
Privatwald: 54%
Kommunalwald: 12%
Staatswald: 34%

Deutschland
Waldfläche: 8.700.643 Hektar
Forstbetriebe: 13.866
CoC-Betriebe: 1.760

International
Waldfläche: 330.583.298 Hektar
CoC-Betriebe: 12.663

EINSATZ VON FORSTUNTERNEHMERN: ANFORDERUNGEN

Waldarbeiten werden immer häufiger von Forstunternehmern und Dienstleistern durchgeführt. Die PEFC-zertifizierten Waldbesitzer haben sich freiwillig verpflichtet nur solche Dienstleister einzusetzen, die im Besitz eines anerkannten Forstunternehmerzertifikates sind.

PEFC Deutschland erkennt derzeit sechs Forstunternehmerzertifikate an (siehe rechts). Die Arbeiten, für die ein zertifizierter Forstunternehmer eingesetzt wird, sind: Holzernte, Rückung, Pflege und Pflanzung.



Von der Regelung, einen zertifizierten Forstunternehmer einzusetzen, sind die Aufarbeitung von nachgewiesenem Kalamitätsholz und der Einsatz von sog. Kleinunternehmern, welche nach

§ 19 UStG „Besteuerung der Kleinunternehmer“ keine Umsatzsteuer auf der Rechnung ausweisen, ausgenommen. Kalamitätsholz kann über die Anmeldung von Kalamitätsholz beim Bayerischen Landesamt für Steuern oder über eine Holzliste nachgewiesen werden.

Mit Änderung des PEFC-Standards darf ab 2022 die Aufarbeitung von Kalamitätsholz nur durch einen nicht-zertifizierten Forstunternehmer erfolgen, wenn diese motormanuell oder in einem teilmechanisierten Holzernteverfahren erfolgt. Bei einer hochmechanisierten oder vollmechanisierten Holzernte ist ein Forstunternehmerzertifikat vorzulegen. Auch in den genannten Ausnahmefällen sind die PEFC-Standards für nachhaltige

Waldbewirtschaftung einzuhalten. Der Waldbesitzer hat die Einhaltung der Standards sicherzustellen und muss dies auch dokumentieren.

Der Leitfaden 8 kann als Hilfestellung unter anderem für die Vorlage folgender Dokumente dienen:

- > Gewerbeanmeldung,
- > gewerbliche Unbedenklichkeitsbescheinigung,
- > Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft
- > Versicherungsnachweise (Sozial- und Haftpflichtversicherung)
- > Aufenthalts-/Arbeitserlaubnis für Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten
- > Ausbildungsnachweise der Beschäftigten
- > Verwendungsnachweise über Bio-Öl und Sonderkraftstoff

Folgende Forstunternehmerzertifikate werden derzeit von PEFC Deutschland anerkannt:

- > Deutsches Forstservice Zertifikat (DFSZ)
- > Erkennungsregelung Bosaanemers (ErBo)
- > Kompetente Forstpartner (KFP)
- > Kompetenznachweis Umwelt-, Qualitäts-, und Sicherheitsstandards für Forsttechnische Dienstleistungsunternehmen (KuQS)
- > RAL Gütegemeinschaft Wald und Landschaftspflege e.V. (RAL)
- > Zertifiziertes Österreichisches Forstunternehmen (ZÖFUplus)

BIO-ÖL IN ANBAUGERÄTEN

Zum Schutz von Wasser und Boden sieht der PEFC-Standard die Verwendung von biologisch-schnell abbaubaren Kettenölen und Hydraulikflüssigkeiten vor.

PEFC-Waldbesitzer, die mit eigenen Forstmaschinen oder forstlichen Anbaugeräten im eigenen Wald arbeiten, haben sich verpflichtet, diese Maschinen nur mit biologisch abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten zu befüllen. Es gibt Anbaugeräte und Situationen, in denen die Waldbesitzer von der Pflicht von Bio-Hydrauliköl befreit sind. Grundsätzlich ist bei einem getrennten Hydraulik- und Getriebekreislauf Bio-Hydrauliköl zu verwenden. Hier ist das Hydrauliköl des Anbaugeräts entkoppelt vom Ölkreislauf des Traktor-Getriebes. In Variante I entsteht eine Entkopplung durch den Betrieb des Rückewagens über die Zapfwelle. In Variante II gibt es einen zusätzlichen Hydrauliköltank, der die Hydraulik des Anbaugeräts steuert.

INTERFORST MÜNCHEN



17.-20. Juli, München.

Alle 4 Jahre findet auf dem Gelände der Messe München die weltgrößte Messe für den Forstbereich, die Interforst, statt. Auch in diesem Jahr wird PEFC Bayern mit einem Stand auf der Messe vertreten sein. Wir informieren Sie gerne zu allen Fragen rund um die PEFC-Zertifizierung bei der Bewirtschaftung Ihres Waldes.

BIO-ÖL-PFLICHT

Hydraulik-Kreislauf mit Bio-Öl-Pflicht



Das Anbaugerät besitzt einen eigenen Ölkreislauf.*

*Mechanische Verbindung



Die Zugmaschine besitzt einen getrennten Hydraulik- und Getriebekreislauf. Das Anbaugerät bezieht Öl aus dem Hydraulikkreislauf der Zugmaschine.*

*Hydraulische Verbindung